

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Homberg (Ohm)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Homberg (Ohm) in ihrer Sitzung am 26.04.2018 die Satzung vom 29.06.2006 in der Fassung vom 29.08.2012 in folgenden Wortlaut geändert:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Homberg (Ohm) erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind.

§ 3 Bemessungsgrundlage

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);

§ 4 Steuersätze

Die Steuer beträgt zu § 2 a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 15 v. H. der Bruttokasse,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v. H. der Bruttokasse,
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
 - a) in Spielhallen 10 v. H. der Bruttokasse,
 - b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 10 v. H. der Bruttokasse,
3. Sofern ein Apparat ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das der Nachweis nach § 8 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer
 - bei Aufstellung in Spielhallen 75,00 €
 - bei Aufstellung in Gaststätten 25,00 €

4. Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, sind in der Großgemeinde Homberg (Ohm) nicht zulässig.

§ 5 gestrichen

§ 6 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 7 Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet,
a) im Falle des § 2a) das Aufstellen von Apparaten unverzüglich der Stadt Homberg (Ohm) -Steueramt- mitzuteilen.

§ 8 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Im Falle des § 2a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Homberg (Ohm) -Steueramt- eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse Homberg (Ohm) zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.
Der Nachweis ist nach Aufstellungsort je Automat lückenlos zu führen.

§ 9
Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Homberg (Ohm) -Steueramt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10
Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 - 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Sie ersetzt die derzeit gültige Spielapparatesteuer.

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Satzungsänderung tritt am 01.07.2018 in Kraft

Homberg (Ohm), den 09.05.2018

Der Magistrat der Stadt
Homberg (Ohm)



Claudia Blum
Bürgermeisterin

Satzung: Beschluss am 29.06.2006; Bekanntmachung am 19.07.2006
1. Änderung: Beschluss am 29.08.2012; Bekanntmachung am 02.10.2012
2. Änderung: Beschluss am 26.04.2018; Bekanntmachung am 16.05.2018